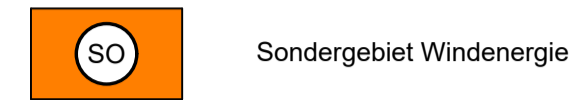


PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - ,
 §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO -)



Präambel
 Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I, S. 394) und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Gemeinde Algermissen die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Algermissen, den
 (Siegel)
 Bürgermeister

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. 3)
 Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Algermissen, den
 (Siegel)
 Bürgermeister

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Maßstab 1:1.000, verkleinert auf Maßstab 1:10.000
 Quelle: *Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung*
 © GeoBasis-DE/LGLN (2025)
 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
 Niedersachsen - Regionaldirektion Hameln-Hannover

Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:
 Hannover im Juli 2025

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung wurde vom bis zum gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht.

Algermissen, den
 (Siegel)
 Bürgermeister

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet mit der Einschränkung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 4 BauGB und mit einer verkürzten Auslegungszeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 beschlossen. 4)
 Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung wurde vom bis zum erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB im Internet veröffentlicht.

Algermissen, den
 (Siegel)
 Bürgermeister

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 4 BauGB beschlossen. 4)
 Beteiligten im Sinne von § 13 Nr. 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Algermissen, den
 (Siegel)
 Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Algermissen, den
 (Siegel)
 Bürgermeister

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung vom heutigen Tage unter Auflagen/Maßgaben 2) gemäß § 6 BauGB teilweise genehmigt. 2)
 Die kennlich gemachten Teile sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Stadt aus der Änderung des Flächennutzungsplanes ausgenommen. 2)

Hildesheim, den
 (Siegel)

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Algermissen ist den in der Genehmigungsverfügung vom / Az.: aufgeführten Auflagen/Maßgaben 2) in seiner Sitzung am beigetreten. 4)
 Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 2) vom bis öffentlich ausgelegt. 4)
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. 4)
 Wegen der Auflagen/Maßgaben 2) hat die Gemeinde Algermissen zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 4)

Algermissen, den
 (Siegel)
 Bürgermeister

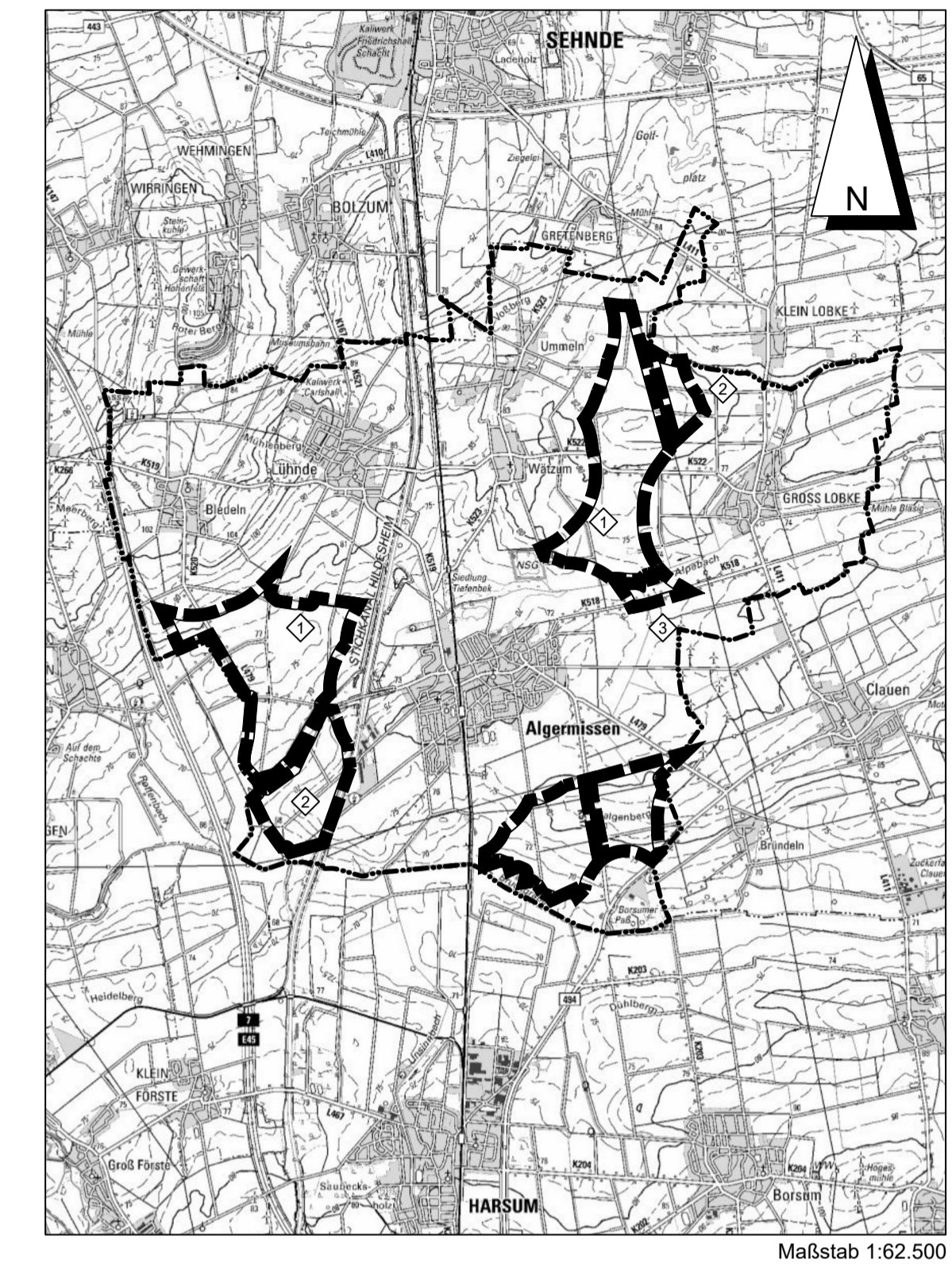
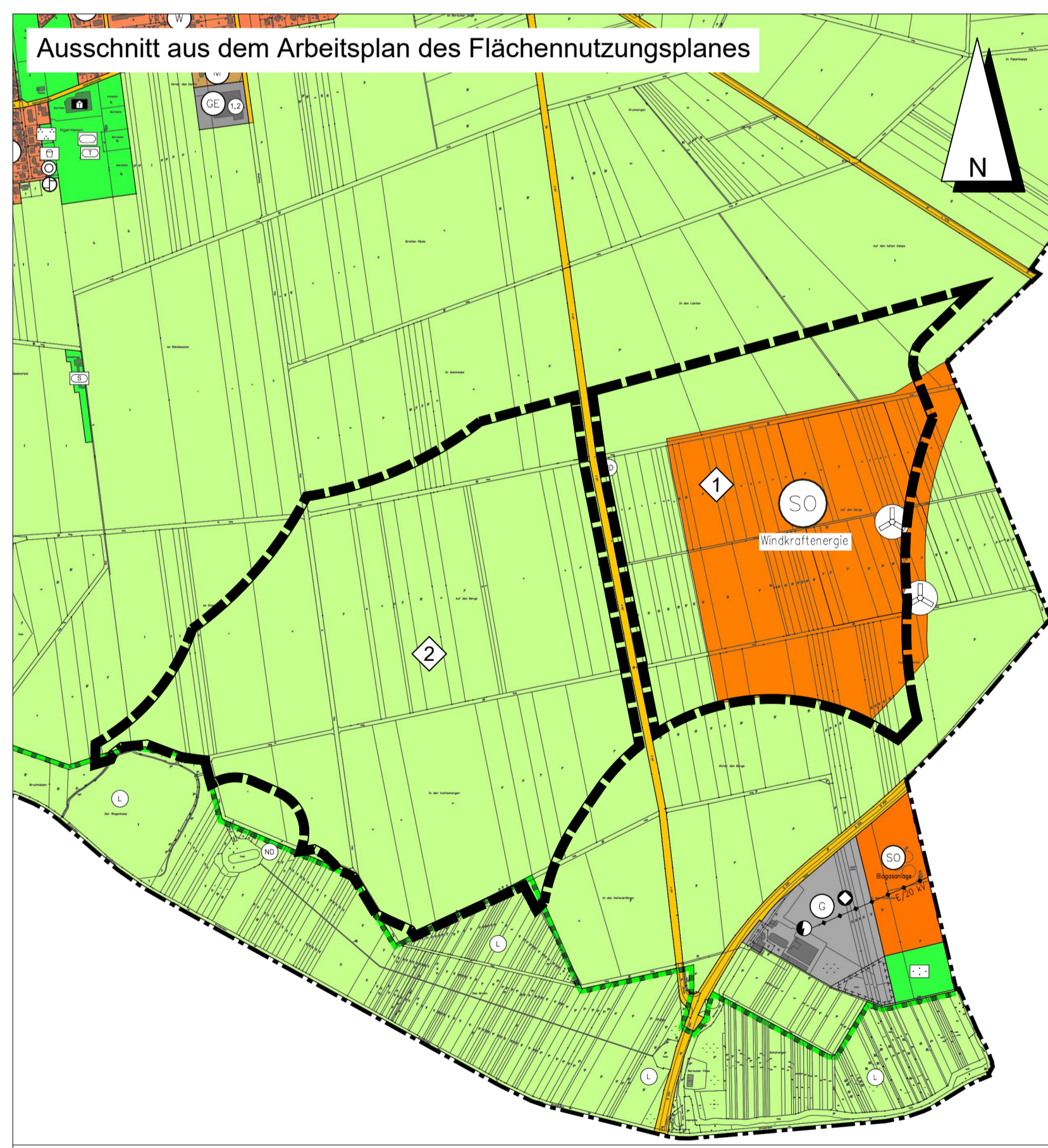
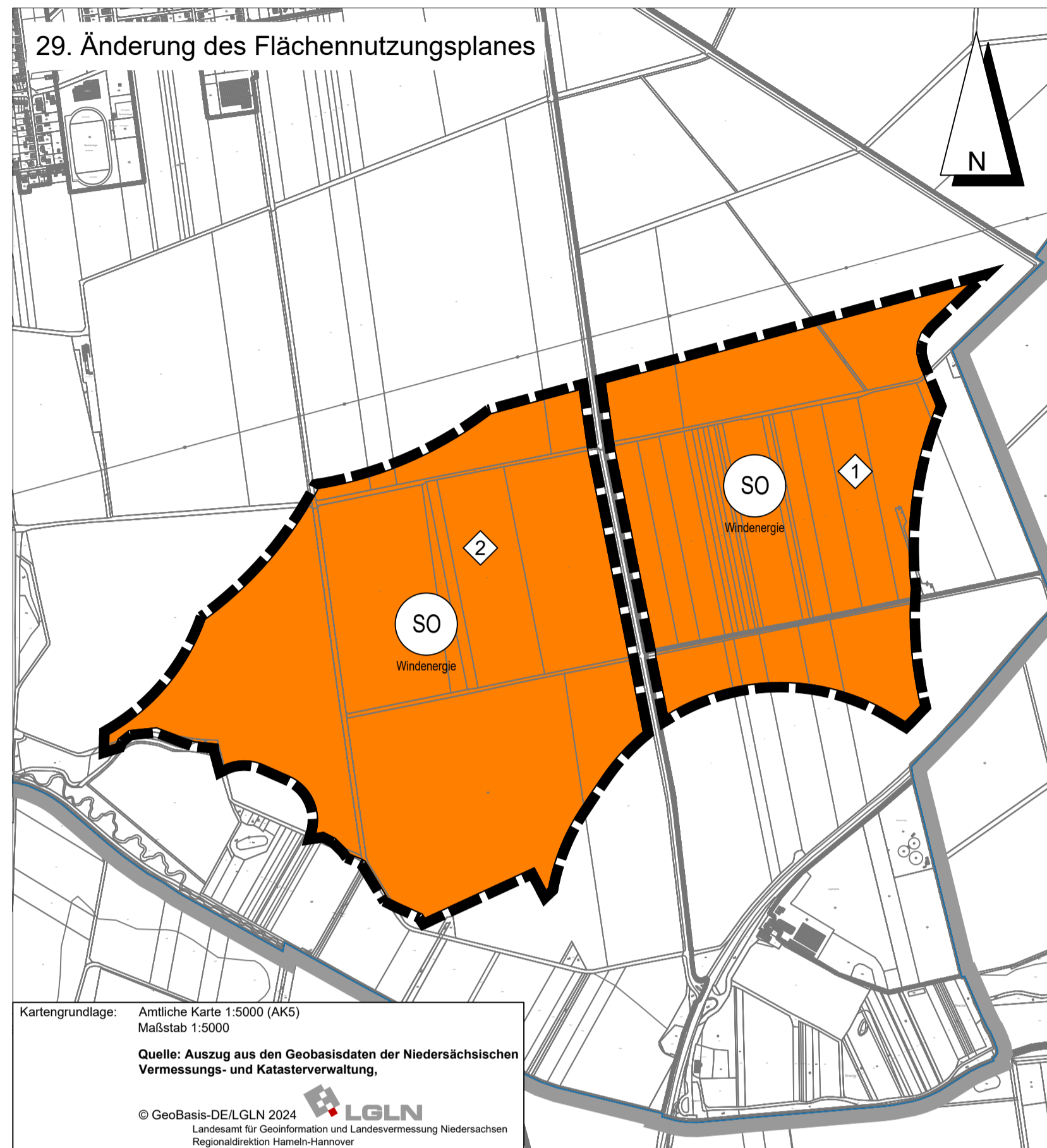
Die Erteilung der Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden. Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Algermissen, den
 (Siegel)
 Bürgermeister

- Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sind nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Algermissen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Algermissen, den
 (Siegel)
 Bürgermeister

Anmerkung:
 1) Bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung sind Präambel und Verfahrensmerkmale sinngemäß zu fassen.
 2) Nichtzutreffendes streichen
 3) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde
 4) Nur soweit erforderlich



ALGERMISSEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 29. ÄNDERUNG



M. 1:10.000

BAUGESETZBUCH, BAUNUTZUNGSVERORDNUNG,
 NIEDERSÄCHSISCHES KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZ,
 PLANZEICHENVERORDNUNG

BÜRO KELLER LOTHINGER STRASSE 15 30559 HANNOVER

Gesetzesbezüge
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I, S. 394)
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9)
 Planzeichenverordnung (PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

gemäß § 3 (1) BauGB gemäß § 4 (1) BauGB					
bearbeitet am: 7.8.2025 / BAUNKE					